

# STATUTEN DER LITTLE JOE'S LINE DANCER SALZBURG

## § 1

Der Verein führt den Namen „Little Joe's Line Dancer Salzburg“ und hat seinen Sitz in Elsbethen.

## § 2

Der Zweck des Vereines ist die Pflege, Hebung und Förderung des Line Dance (Formationstanz). Der Verein selbst ist gemeinnützig, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3

Die Erreichung des Vereinszweckes wird angestrebt durch:

- a) Abhaltung von Veranstaltungen und Turnieren
- b) Durchführung von Lehrkursen
- c) Abhaltung von Clubabenden und geselligen Veranstaltungen
- d) gegebenenfalls Herausgabe eines Informationsblattes.

Die materiellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden und Subventionen

## § 4

Der Verein wird gebildet aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle jene Personen, die durch den Vorstand aufgenommen wurden und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird, leisten.
- b) Außerordentliche Mitglieder können jene Personen werden, die die Vereinsinteressen fördern oder sich durch namhafte materielle Zuwendungen verdient machen.
- c) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

## § 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, Anträge zur Generalversammlung zu stellen und bei der Generalversammlung mit beschließender Stimme anwesend zu sein. Sie können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte. Insbesondere haben sie die Bestimmungen der Satzungen zu beachten.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur nach mindestens einmonatiger vorheriger Abmeldung erfolgen. Der Austritt enthebt nicht von der Zahlung evt. noch ausstehender Beiträge für die laufende Mitgliedschaft.
- c) durch Ausschließung. Diese kann vom Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- + bei Schädigung des Ansehens des Vereines
- + bei vereinswidrigem Verhalten
- + wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz erfolgter Mahnung, wenn das Mitglied länger als 2 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand bleibt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand ist endgültig. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, gilt im Falle des Wiedereintrittes als neueintretendes Mitglied.

## § 7

Organe des Vereines sind: Der Vorstand  
Die Generalversammlung  
Die Rechnungsprüfer  
Das Schiedsgericht

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 8

Der Vorstand besteht aus: Dem Obmann,  
dem Schriftführer,  
dem Kassier,  
und zwei weiteren Mitgliedern

Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und zwar in folgender Weise:

Der Obmann wird von der Generalversammlung unmittelbar gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand nimmt sodann durch eigenen Beschluss die Zuweisung der übrigen Vorstandsfunktionen an die von der Generalversammlung in den Vorstand gewählten Mitglieder vor.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Der Vorstand ist berechtigt, fallweise Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beizuziehen.

Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle jene Agenden zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Ihm obliegen insbesondere die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Rechenschaftsberichte sowie des Rechnungsabschlusses,
- b) Festsetzung der Tagesordnung und Vorarbeiten für die Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und evt. außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

## §10

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## § 11

Die ordentliche Generalversammlung muß mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem gesetzten Termin zu erfolgen. Auf die Tagesordnung müssen alle jene Anträge der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden, die mindestens eine Woche vor der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes eingebracht wurden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluß gefaßt werden.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Zahl zur festgesetzten Zeit nicht anwesend, dann findet eine halbe Stunde später am selben Ort die Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nur bezüglich der Tagesordnung beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen, die eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfordern und der Auflösung des Vereines, die eine 4/5 Mehrheit der Anwesenden erfordert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- c) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag
- d) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Rechnungsprüfer
- e) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühren
- g) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- h) Beschlußfassung über Anträge zu Statutenänderungen. Diese müssen unter Angabe der zu ändernden Paragraphen auf der Tagesordnung der Einladung zur Generalversammlung aufscheinen.
- i) Ernennung und Aberkennen von Ehrenmitgliedern
- j) Freiwillige Auflösung des Vereines

Dem Vorstand steht es frei, nach Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Eine solche muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder mittels eigenhändig unterzeichneter Eingabe unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit verlangt wird.

Im letztgenannten Fall hat sie binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

## § 12

Auf die Dauer von zwei Jahren werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen die Prüfung der vom Vorstand zu erstattenden Schlußrechnung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung obliegt. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher des Vereines Einsicht zu nehmen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## § 13

Das Rechnungsjahr des Vereines beginnt mit dem 1. September eines Kalenderjahres.

## § 14

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Vereinsschiedsgericht. Beide Streitparteien bestimmen je einen Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, die ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet das Los unter den beiden hierfür vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## § 15

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Im Falle der freiwilligen Auflösung, die mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden muss, wird das noch vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gewidmet.